



Richtlinie über die Förderung kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde Salzhausen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

§1 Präambel

Der Gemeinde Salzhausen ist es ein besonderes Anliegen, die Vielfalt und Qualität der kulturellen Angebote sowie Traditionen in der Gemeinde Salzhausen zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, den Fortbestand der kulturellen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern und möglichst vielen Menschen Zugang zur Kultur zu ermöglichen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Kulturförderung werden Vorhaben mit Schwerpunkt in den Bereichen Heimatpflege, Kunst, Literatur, Museen, Musik oder Theater gefördert.

Nicht förderfähig sind religiöse, parteipolitische und kommerzielle Veranstaltungen.

Förderfähige Kosten:

- Honorare, Gagen für Künstler oder vergleichbare Personen
- Mieten für Veranstaltungsorte einschließlich Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten
- Miete für technische Hilfsmittel oder ähnliches
- Werbungskosten
- GEMA-Gebühren

Nicht-förderfähige Kosten:

- Personalkosten für Festangestellte
- Bewirtung
- Übernachtungskosten
- Fahrtkosten
- Präsente/Deko/Blumenschmuck
- laufende Unterhaltungsaufwendungen- und Bewirtschaftungskosten des Antragsstellers (u.a. Versicherungskosten, Verwaltungskosten, Arbeitsmittel, Steuern)

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, deren kulturelle Veranstaltungen und Projekte nicht gewerblicher Art sind.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung
- Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein und finden in der Gemeinde Salzhausen statt.
- Förderfähig sind nur Einzelprojekte. Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres begonnen und abgeschlossen werden. Mehrjährige Förderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn Projekte eine längere Laufzeit aufweisen.



- Eventuelle Genehmigungen oder Erlaubnisse zur Durchführung der Maßnahme sind eigenständig vom Antragsteller einzuholen.
- Zuschüsse dürfen ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden.

§ 5 Finanzierung

Bei dem Zuschuss nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Salzhausen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 6 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 35%, jedoch max. 1.000,00 € je Maßnahme.

Die Mindestförderung beträgt 150,00 € (= Förderfähige Kosten mind. 430,00 €)

§ 7 Antragstellung und Fristen

Anträge können ganzjährig, frühestens drei Monate, mindestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage www.salzhausen.de zum Download bereit.

Jedem Veranstalter kann nur ein Antrag pro Quartal bewilligt werden.

Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Dabei ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.

Der Antrag beinhaltet:

- Kurzzvorstellung des Projektträgers/Antragstellers
- Maßnahmenbeschreibung
- Finanzierungsplan

Bewilligungsbehörde ist die Samtgemeinde Salzhausen im Auftrag der Gemeinde Salzhausen (nachfolgend "Verwaltung"). Sie entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

In begründeten Fällen, kann dieser abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie weitere Auflagen beinhalten. Die Verwaltung entscheidet in diesen Fällen im Rahmen des Ermessens. Ausgaben dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt.

Für bereits begonnene Projekte wird kein Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, nachdem die Kosten des Projektes nachgewiesen wurden. (s. § 8)

§ 8 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung erfolgt **nach Abschluss der beantragten Maßnahme** auf schriftlichen Antrag (Verwendungsnachweis). Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage www.salzhausen.de zum Download bereit.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet:

- Nachweis der Kosten durch entsprechende Belege (Rechnungen, Überweisungsbelege)
- Erklärung des Antragstellers, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde



Die Verwendung des Zuschusses muss **spätestens vier Wochen** nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung gegenüber nachgewiesen werden. Eine verlängerte Frist zur Abrechnung ist schriftlich zu beantragen. Bei nicht fristgerecht abgerechneten Maßnahmen entfällt die Förderung.

Die Verwaltung behält sich vor, Einsicht in Originalbelege zu nehmen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet die Verwaltung über Umstände zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Ebenso ist mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder bewilligt werden.

§ 10 Datenschutz

Die Gemeinde Salzhausen ist berechtigt, personenbezogene Daten die im Rahmen des Antrags-/ Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens zum Zwecke der Zuschussbearbeitung erhoben werden, und dies zur Aufgabe der Gemeinde Salzhausen erforderlich ist, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

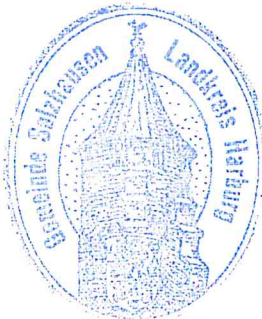
Es gelten weiterhin die Regelungen zur Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/portal/seiten/Seite-9000105-20190.html>)

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Salzhausen. Sollten die finanziellen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Fördermitteln nicht mehr gegeben sein, so kann der Rat der Gemeinde Salzhausen die Förderrichtlinie außer Kraft setzen.

Diese Förderrichtlinie gilt auf unbestimmte Zeit und tritt mit Ratsbeschluss zum 17.06.2024 in Kraft.

Bianca Tacke
Bürgermeisterin



Wolfgang Krause
Gemeindedirektor